

1.

 Gewässerverband Spree-Neiße 	Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG mittelbare Landesbehörde gem. LOG
Körperschaft des öffentlichen Rechts	

INGENIEURBÜRO Bauwesen GmbH | Büro Brandenburg

Sitz

Am Gr. Spreeweher 8
03044 Cottbus

Herr Rene` Grunewald

Cottbuser Str. 5

03149 Forst

grunewald@ibb-chemnitz.com

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
Fe-Stellungn 016-2025

Datum
28.02.2025

Nr. bitte immer angeben

Stellungnahme Nr. 016-2025 B-Plan FOR-Keune 1,5zügige Schule u Hort frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung.

Lage: Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemkg Forst/L.

Einzugsgebiet: „L.-Neiße oh Forst“ unsere Benennung „E“

betroffene Gewässer: keine

Grundsatzaussage

Im Planbereich werden keine Gewässer II. Ordnung berührt. Wir sehen unsere Zuständigkeit daher nicht betroffen. Sofern sich das Plangebiet nicht ändert, brauchen sie uns im weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.

Bezüglich ggf. erforderlichen A&E-Maßnahmen bieten wir unsere Unterstützung im Landschaftswasserhaushalt an. So könnten z.B. in der Nähe:

- naturferne, verrohrte Gewässerabschnitte wieder geöffnet;
- Stauvorrichtungen f.d. Wasserrückhalt erneuert;
- Kleingewässer oder Gewässerabschnitte renaturiert ... werden

Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Gebühren

✓ ~~Für diese Stellungnahmen erheben wir Gebühren gem. beigefügtem Bescheid~~

✓ dieser Bescheid ergeht gebührenfrei weil, die Vorhabenträgerin selbst Mitglied unseres Verbandes ist

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist elektr. Erstellt u. versendet ohne Unterschrift gültig

Anlagen: 2 Auszüge aus der Planunterlage
1 Ausschnitt aus unserem Kataster

Verbandsvorsteher: Dieter Perko
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) B.Sc. Silvio Alich
Internet: www.spngew.de

Bankverbindung Sparkasse Spree-Neiße
Kto Nr. 3402 100 397 Blz 180 500 00
IBAN DE78 1805 0000 3402 1003 97
BIC WELADED1CBN

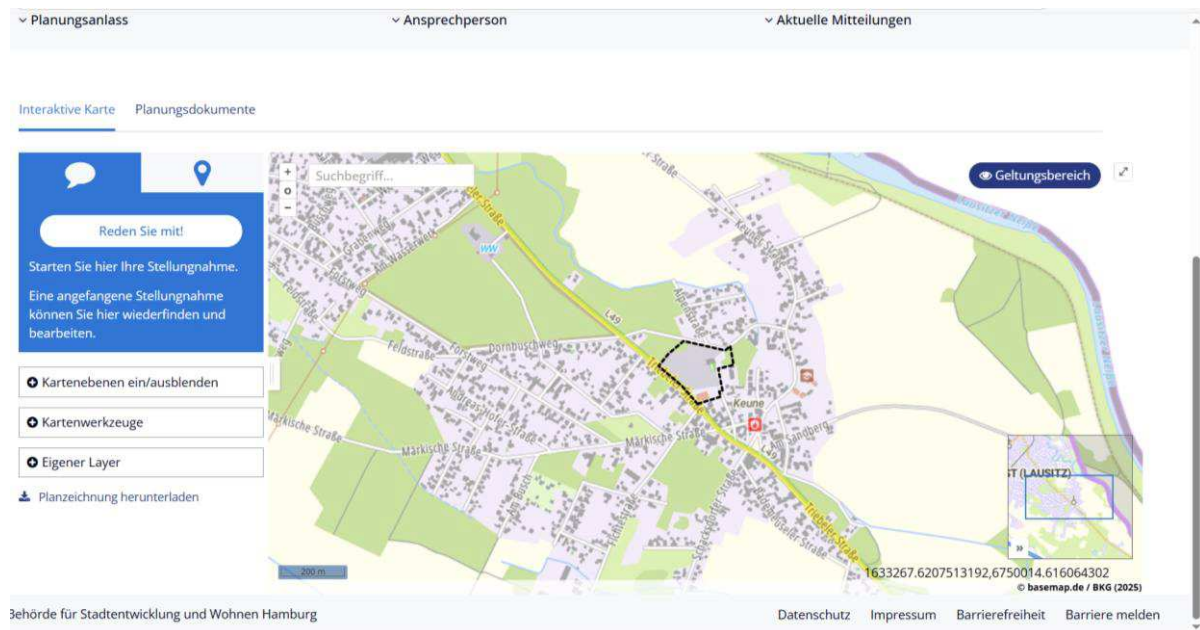


Abb. 1 Ü-Karte aus Planantrag

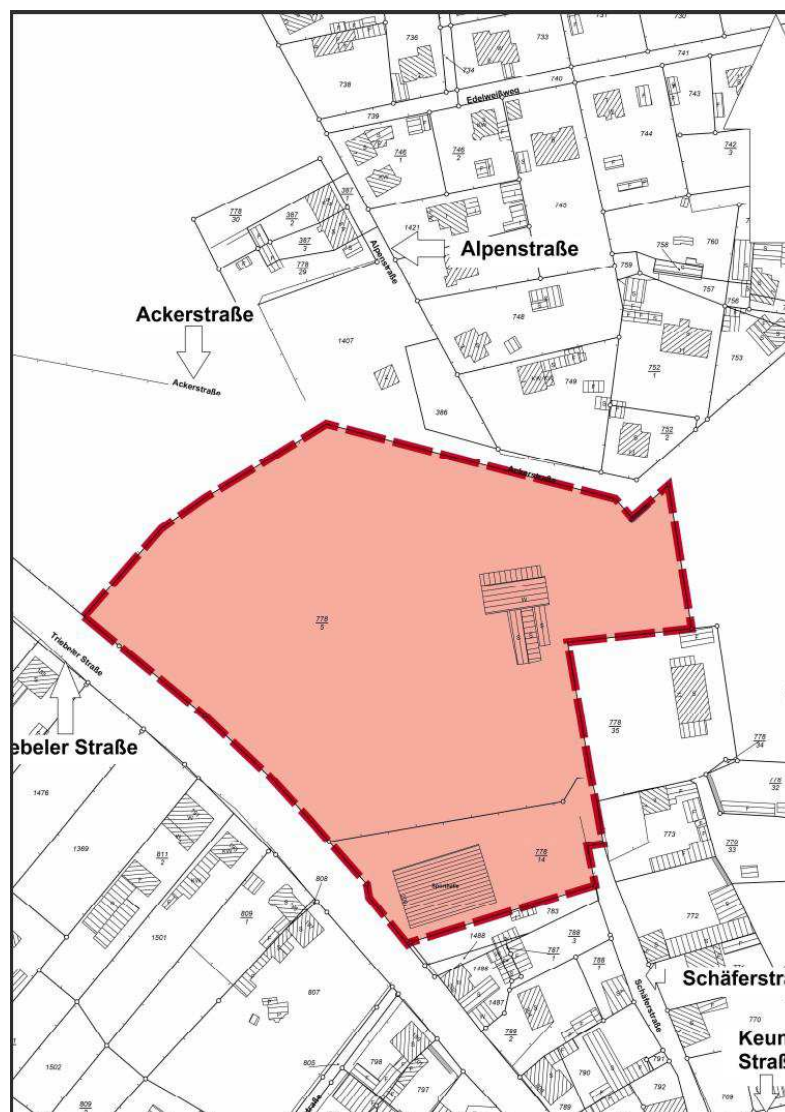


Abb2.; Karte: Plangebiet



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Gewässerkataster



Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Büro Brandenburg
Cottbuser Straße 5
03149 Forst

Cottbus, 26. März 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Grundschule Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27. Februar 2025 - GR

Anhörungsfrist: 17. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Schillerstraße 9 | D-03046 Cottbus

Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Büro Brandenburg
Cottbuser Straße 5

03149 Forst

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Außenstelle Cottbus

Schillerstraße 9
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Unser Zeichen:
AG-89,2025

Ihr Zeichen:

10. März 2025

Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und Hort ‚Pfiffikus‘“, Keune (SPN)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Forst. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landesamt für Umwelt
 Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

INGENIEURBÜRO Bauwesen GmbH
 Büro Brandenburg
 Cottbuser Str. 5
 03149 Forst

Cottbus, 27.03.2025

Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“
 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 27.02.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2025
- Planzeichnung, 02/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 27.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Neubau einer Grundschule und eines Hortes im Stadtteil Keune der Stadt Forst (Lausitz) angestrebt. Hierfür wird eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche einschließlich der bestehenden Sportanlagen östlich angrenzend an die *Triebeler Straße* als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Im Geltungsbereich des Plangebietes werden zwei Baufelder mit unterschiedlicher Zweckbestimmung

- Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 mit Zweckbestimmung Schule/Hort und
- Gemeinbedarfsfläche Nr. 2 mit Zweckbestimmung Sport

festgesetzt. Es handelt sich dabei überwiegend um das Gelände einer bisherigen Gärtnerei einschließlich Baumschule.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb bzw. anschließend an den klargestellten (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Innenbereich für die Ortslage Keune der Stadt Forst (Lausitz). Die nähere Umgebung ist durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet.

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Forst (Lausitz) ist das Plangebiet in Teilen als Wohnbaufläche, als Fläche für Gemeinbedarf, als Wald sowie als Grünfläche dargestellt. Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur 15. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz).

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und

öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der geplanten Bauflächennutzung (Gemeinbedarfsfläche „Schule/Hort“ bzw. „Sport“) keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Im Umweltbericht wird unter Kapitel 2 *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen* für das Schutzgut Mensch/Gesundheit (2.1.8 S. 18) darauf hingewiesen, dass im weiteren Planungsverlauf die Erarbeitung eines Lärmschutzgutachtens erfolgt. Hierzu wird angemerkt, dass in diesem Zusammenhang auch die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten ist. Insbesondere für die geplante gemeinschaftliche bzw. vereinsmäßige Nutzung der Sportanlagen sollten ggf. erforderliche Nutzungseinschränkungen während der Ruhezeiten nach § 2 Abs. 3 der 18. BImSchV geprüft werden.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 27.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Spree-Neiße | August-Bebel-Straße 27 | 03185 Peitz

Forstamt Spree-Neiße

INGENIEURBÜRO Bauwesen GmbH
Büro Brandenburg
Cottbuser Str. 5
03149 Forst

grunewald@ibb-chemnitz.com

FoA.Spre-Neisse@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 16.04.2025

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neubau einer
1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune" und zur 15.
FNP-Änderung der Stadt Forst (Lausitz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben habe ich auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage
des LWaldG¹ geprüft.

Gemäß der eingereichten Planungsunterlage ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG
im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße, nicht betroffen, so dass aus forstfachlicher
Sicht keine weiteren Forderungen bestehen.

Begründung:

Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.
Für das eingereichte Planungsobjekt liegt jedoch keine Waldeigenschaft vor, da
gemäß § 2 LWaldG Abs. 3 Nr. 3 eine gärtnerisch gestaltete Anlage unterhalten
wird, welche der Erholung der Bevölkerung dient.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienstgebäude

August-Bebel-Straße 27

Telefon

(035601) 37134

Fax

(0331) 275484444

03185 Peitz

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Dieses Dokument wurde am 16.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Cottbuser Straße 5
03149 Forst

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.02.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-11/25

Datum
01.04.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 27.02.2025) zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- | | |
|--|---|
| * Schule, Kultur und Sport | - Sachgebiet Schulverwaltung |
| * Bau und Planung | - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde |
| | - Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau |
| * Bauordnung | - Sachgebiet technische Bauaufsicht |
| * Umwelt | - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Wasserbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde |
| | - Sachgebiet untere Jagd- und Fischereibehörde |
| | - Sachgebiet Landwirtschaft |
| * Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung | |
| * Ordnung, Sicherheit, Verkehr | - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz |
| * Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung | |
| * Eigenbetrieb Abfallwirtschaft | |

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt

Forst (Lausitz)

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan**

**„Neubau einer 1,5-zügigen
Grundschule und des Hortes“**

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

17.04.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)



Einwendungen

☐ Keine Einwände

☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können**

- 1. Einwendungen**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Möglichkeiten der Überwindung**

1. Einwendungen

- 1.1 Die Belange streng geschützter Tierarten sind nicht ausreichend geklärt.
- 1.2 Die vorliegenden Unterlagen sind bezüglich der Betroffenheit der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope zu ergänzen.
- 1.3 Die Eingriffsregelung wurde nicht bewältigt.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Verbote des § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden. Ein B-Plan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote scheitern muss, ist unzulässig.
- 2.2 Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt. Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, diese zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Der gesetzliche Biotopschutz unterliegt nicht der Abwägung.
- 2.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Da die Eingriffsregelung im Rahmen eines B-Planverfahrens vollumfänglich abzuarbeiten ist, sind im Bauleitverfahren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln, konkret zu definieren und als Darstellungen/ Festsetzungen in die Satzungskarte aufzunehmen.



3. Möglichkeiten der Überwindung

- 3.1 Es ist zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich möglich ist. Notwendige Maßnahmen zum Artenschutz sind als Festsetzung im B-Plan zu integrieren. Für die fachliche Bewertung ist ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag beizubringen. Der Untersuchungsumfang ist gemäß den Hinweisen zum Untersuchungsumfang Artenschutz (Anlage) durchzuführen.

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausführungen zu Alternativen, zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmenvoraussetzungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (artbezogene Eignung und Begründung der Eignung, Beschreibung der Maßnahmen in Text, Maßnahmeblättern und Karte, Angaben zur Pflege und ggf. zum Monitoring inkl. Erfolgskontrolle) erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Baubeginn fertiggestellt und wirksam sein.

- 3.2 Es ist zu prüfen, ob z. B. die Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (im Vorhabengebiet und dem nordwestlich angrenzenden Wald) gemäß der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07.08.2006 (GVBl. II S. 438) geschützt sind. Es ist nachzuweisen, dass die biotopschutzrechtlichen Belange der Planumsetzung nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen zum Biotopschutz sind als Festsetzung im B-Plan zu integrieren.
- 3.3 Die Gemeinde hat gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dazulegen. Dieser Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen.

Auf Grundlage der Biotoperfassung und des Eingriffs sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter abzuleiten und darzustellen, wobei auch die Gehölzverluste zu kompensieren sind.

Für die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft sind gebietseigene laubtragende standortgerechte Gehölze und autochtones Saatgut zu verwenden. Für Bäume sollte die Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm und für Sträucher 2x verplanter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe mindestens 80 – 100 cm verwendet werden.



Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit sollten eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie Maßnahmeblätter erarbeitet werden. Maßnahmen, die Gehölzpflanzungen beinhalten, sind durch die konkrete Angabe der Reihenanzahl/ Pflanzdichte bzw. Gehölzanzahl zu untersetzen.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes bzw. ohne bodenrechtlichen Bezug sind in einem Durchführungsvertrag zu sichern. Der naturschutzrechtliche Teil dieses Vertrages sollte vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen.

Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin mit:

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Neißeau im Kreis Forst“. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die überwiegend als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Art der baulichen Nutzung in dem ca. 2,5 ha umfassenden Geltungsbereich dieses B-Planes widerspricht dem Schutzzweck des LSG.

Gemäß dem Erlass zur Zuständigkeit des MLUL (jetzt MLEUV) vom 22. September 2017 und der telefonischen Rücksprache der UNB beim MLEUV handelt es sich aufgrund der bereits zulässig errichteten Sporthalle im B-Planbereich um einen Bauleitplan für ein Einzelvorhaben, wodurch ein Zustimmungsverfahren beim MLEUV als Verordnungsgeber nicht in Betracht kommt.

Davon ausgehend, dass sich der Baukörper in Form und Farbe gut in den Bestand einpassen wird, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens – einschließlich des entsprechenden Befreiungsantrages – durch die UNB die Befreiung erteilt.

Für Rückfragen steht die zuständige Bearbeiterin bei der UNB Frau Pahlow, Tel. 03562 986 17015 zur Verfügung.

Es sollte geprüft werden, ob Bäume, die im B-Planbereich ggf. ohnehin der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (L.) unterliegen, zum Erhalt festgesetzt werden. Eine notwendige Fällung könnte einer Änderung des B-Planes nach sich ziehen.



Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Die Rechtsgrundlagen sollten um das Bundesnaturschutzgesetz, das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz und die Biotopschutzverordnung ergänzt werden.

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine für die weiteren Planungsschritte großzügige Planung.

Aufgrund der fehlenden Vermessung kann das Baufeld nach Bedarf den späteren Baukörper angepasst werden. Das erspart die Beantragung und Begründung von erforderlichen Befreiungen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass festgestellt wurde, dass das o. g. Vorhaben zur Veränderung/Teilzerstörung des Bodendenkmals in Bearbeitung **120490 „Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter“** führt. Es ist daher ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), zu führen.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen und unter Angabe des Aktenzeichens **30102-25-95** beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Bau und Planung, **Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde**, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) (Bearbeiter: Herr Noack, Tel.: 03562/986-16152, E-Mail: t.noack-bauplanungsamt@lkspn.de) einzureichen.

Zur Beurteilung des Vorhabens sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in digitaler Form (PDF) zu übermitteln:

- formloser Antrag mit Unterschrift
- Übersichtskarte
- Lagepläne
- Erläuterungsbericht/Maßnahmenbeschreibung



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz)/Barsc. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
2. Die Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) ist für das betreffende Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig.
3. Das Versickern von gesammelten Niederschlagswasser ist im Planbereich gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG möglich, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.
4. Für abflusswirksam versiegelte Flächen größer als 800 m² sowie Gebäude mit einer Grundfläche größer als 400 m² ist gemäß § 3 Nr. 5 BbgVersFreiV eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich.
5. Es wird empfohlen, die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und möglichst wasserdurchlässig zu befestigen (z. B. mit Rasengittersteinen), um die abfließenden Niederschlagsmengen zu verringern und eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zu ermöglichen.

Aus Sicht der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur geplanten Planung nachfolgende Stellungnahme:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 29 (5 und 8) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 sind für die überplanten Grundstücke nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17033) gemäß § 31 (1) Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 unverzüglich zu informieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1); 7 Bundes- Bodenschutzgesetz). Des Weiteren ist zu beachten, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz)/Barsc (Łużyca) befindet.



Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (ErsatzbaustoffV) sind die Anforderungen der §§ 19-21 sowie an die Einbauweisen gemäß Anlage 2 sicherzustellen und der zuständigen Behörde bekanntzugeben. Auf die Einhaltung der Anforderungen an die Grundwasserdeckschichten gemäß den Erläuterungen der Anlage 2 i. V. m. § 19 (8) der Ersatzbaustoffverordnung wird hingewiesen.

Zudem ist gemäß § 7 (2) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (Lausitz)/Barsc (Luzyca) vom 13. März 2009 eine Befreiung von dem Verbotstatbestand des § 3 Nr. 29 dieser Verordnung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Ersatzbaustoffe sind den Standortbedingungen entsprechend einzusetzen. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 ist der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt:

Das Planungsvorhaben hat aus wirtschaftsfördernder Sicht keinen direkten Einfluss auf unternehmerische Tätigkeiten oder Handel und Gewerbe, fördert jedoch die weichen Standortfaktoren und kann damit einen wichtigen Beitrag zur Gesamtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz)/ Barść (Łużyca) leisten.

Unternehmen legen bei ihrer Standortentscheidung zunehmend mehr Wert auf ein attraktives Wohnumfeld gekoppelt mit Bildungs-, kultur- und Freizeitmöglichkeiten, da nur im Zusammenspiel aller Faktoren Arbeitskräfte für die Region gewonnen werden können.

Mit dem Vorhaben werden zukunftsfähige Strukturen geschaffen und die Stärkung des Gebietes als attraktiver Wohn- und Lebensraum vorangetrieben.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen wird der Neubau der Grundschule und des Hortes aus Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Auswirkungen auf den ÖPNV sind zu berücksichtigen.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Beim Maß der baulichen Nutzung ist die Überschreitung der Grundfläche doppelt dargestellt. Zum einen kann die Grundfläche von 0,5 und zum anderen von 0,9 überschritten werden. Dies ist hier nicht nachvollziehbar.

In der Legende kann die Festsetzung GR 4500 m² nicht die höchstzulässige Grundflächenzahl sein.



Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit **gefährdungsfrei** gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilspernung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.
Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoffbehälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktdaten siehe oben).
5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweise zum Untersuchungsumfang Artenschutz

1. Allgemeines

Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen nach einschlägiger Standardliteratur durchzuführen. Ermittelte Nachweise sind in aussagefähigen Karten in geeignetem Maßstab (bei B-Plänen z.B. der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit- und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen.

2. Vögel

- Mindestens 7 - 10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von Südbeck et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- **Bei nicht strukturierten Ackerflächen kann die Anzahl der Tagesbegehungen auf insgesamt 5 Begehungen gesenkt werden.**
- Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.
- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Ermittelte Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktabgaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen.

3. Säugetiere

Wolf - *Canis lupus* und Fischotter - *Lutra lutra*

- Nutzung der im Landesamt für Umwelt (LfU, Naturschutzstation Zippelsförde) vorliegenden Daten. (Abfrage per E-Mail an artendaten@lfu.brandenburg.de)

Biber - *Castor fiber*

- Erfassen aller Biberspuren beim Begehen an Seen, Fließgewässern, Weihern und Baggerseen
- 2 Begehungen nach dem Laubfall (Oktober bis März), Dokumentation von Bauen/Burgen und Dämmen
- Abgrenzung der einzelnen Biberreviere aufgrund der räumlichen Verteilung der Biberspuren

Fledermäuse - *Microchiroptera spec.*

- In der Regel kein Fang oder Handling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/ Inaugenscheinnahme/Verhören;

Quartiere

- geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen
- Überprüfung der in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fällende Bäume
- Erfassung von Jagdhabitaten, Aussagen zu Leitlinienfunktionen mittels Detektorkartierung.

4. Reptilien

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze)
- Qualitative Erfassung des Bestandes inkl. Jungtiere über mindestens 6 Flächenbegehungen zu geeigneten Tageszeiten und Witterungen (artabhängig festzulegen) inkl. Angabe quantitativer Daten im Zeitraum April bis September
- ggf. Einsatz von künstlichen Verstecken
- Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen) ist der Untersuchungsumfang für die Arten Zauneidechse und Glattnatter nach Rücksprache mit der UNB, Frau Döbberthin zu modifizieren.

5. Amphibien

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Einschätzung der Populationsgröße
- Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten: Rotbauchunke, Kreuzkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moor- und Springfrosch nach Rücksprache mit der UNB, Frau Döbberthin zu modifizieren.

6. Insekten, insbesondere xylobionte Käfer

- Erfassungen in der Regel nur, wenn potenziell geeignete Lebensstätten im Zuge des Eingriffs beseitigt werden sollen.



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB – Euloer Str. 91 – 03149 Forst (Lausitz)

ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH

Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB - Die Service-App für
unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 05.03.2025

Unser Zeichen: 2025-005399_P, Portalnummer 627879

Ihr Schreiben vom 03.03.2025 mit Zeichen „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gema

zur Maßnahme Forst (Lausitz), Triebeler Straße 200; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans

Sehr geehrter Herr Grunewald,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte



Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Die o.g. Maßnahme befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet. Die Festsetzungen der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Forst (L.)" vom 13.03.2009 sind zu berücksichtigen.

Vor Baubeginn sind die am Bau beteiligten Mitarbeiter der Baufirma sowie der Nachauftragnehmer durch die NBB, C-NR-O über das Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu unterweisen!

Im Bereich der o.g. Maßnahme liegen Anschlussleitungen der Medien Gas, Trinkwasser,

und/oder Strom. Diese muss/müssen aufgrund der vorliegenden Planung getrennt werden. Wir bitten dies zu berücksichtigen und rechtzeitig bei der NBB, C-NR-O die Trennung/en schriftlich zu beantragen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)

Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1)

Legende

Leitungsschutzanweisung Forst